

Stadt Dornhan
Landkreis Rottweil

SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 31.07.2001
zuletzt geändert am 12.12.2017

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Dornhan am 30.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|--------|
| bis zu 3 Stunden | 25 EUR |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 45 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50 EUR |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte und des Bezirksbeirats, die nach 18.00 Uhr beginnen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei **Stadträten**
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 EUR

- bei **Ortschaftsräten und Bezirksbeiräten**
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Sitzungsbeginn vor 18.00 Uhr gelten die Sätze des § 1 Abs. 2. Für Sitzungen eines gemeinderätlichen Ausschusses, die unmittelbar vor einer Gemeinderatssitzung, aber nicht vor 18.00 Uhr beginnen, wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

Diese Bestimmungen gelten analog auch für Gemeinderäte, die an den Sitzungen des Ortschaftsrates, und Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte, die an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher und der Vorsitzende des Bezirksbeirats Busenweiler erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft
Bettenhausen/Leinstetten | 45 v.H. |
| b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft
Fürnsal | 55 v.H. |
| c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft
Marschalkenzimmern | 45 v.H. |
| d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft
Weiden | 45 v.H. |

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe,

- | | |
|---|----------|
| e) für den Vorsitzenden des Bezirksbeirats
Busenweiler monatlich | 142 EUR. |
|---|----------|

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Stadträte, die außerhalb des Wohnbezirks Dornhan wohnhaft sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 2,00 EUR; Stadträte aus den Stadtteilen Leinstetten und Weiden 3,50 EUR.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 12.12.2017

gez. Huber, Bürgermeister

	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Inkrafttreten
Satzung	30.07.2001	31.07.2001	01.01.2002
1. Satzungsänderung	04.07.2016	05.07.2016	01.12.2015
2. Satzungsänderung	11.12.2017	12.12.2017	01.01.2018